

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

**dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf,**

und

der Stadt/Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in,

Präambel

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen liegt bei der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. Landeswassergesetz; LWG). Die Gemeinde hat zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden.

Stellt die Gemeinde fest, dass Kleinkläranlagen technisch nicht einwandfrei betrieben werden, unterrichtet sie die Untere Wasserbehörde des Kreises, die dann die gegebenenfalls erforderliche Sanierungsverfügungen erlässt (§ 138 LWG).

Die Untere Wasserbehörde ist außerdem zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer und der Genehmigung für Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind. Weiterhin besteht die allgemeine Überwachungspflicht der Unteren Wasserbehörde nach § 116 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LWG.

Ziel dieser Vereinbarung ist es Mehrfachstätigkeiten zu vermeiden und die Zuständigkeit für die Kleinkläranlagen im Kreis Warendorf einer Behörde zu übertragen.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298/SGV NRW 202) schließen der Kreis Warendorf und die Stadt/Gemeinde folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand und Leistungen

- (1) Der Kreis Warendorf übernimmt die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6. LWG (Überwachung von Kleinkläranlagen) der Stadt/Gemeinde in seine Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG).
- (2) Der Kreis Warendorf überwacht, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden und veranlasst gegebenenfalls weitere Maßnahmen. Es wird eine dem Gesetz entsprechende sachgemäße Überwachung durchgeführt.

§ 2 Kosten

- (1) Der Aufwand des Kreises Warendorf finanziert sich aus den Gebühren-Einnahmen nach dem "Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührenordnung" des Landes NRW (Tarifstelle 28.1.9.1).
- (2) Sollte durch eine Änderung der Gebührenordnung des Landes eine Erhebung von Gebühren für die Überwachung von Kleinkläranlagen nach dem Allgemeinen Gebührentarif zukünftig nicht mehr möglich sein, verhandeln die Vertragsparteien über eine andere Form der Finanzierung zur Aufwandsdeckung des Kreises. Bis eine Entscheidung über eine andere Form der Finanzierung getroffen ist, orientieren sich die Beteiligten an der bisherigen Finanzierungsregelung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 3 Dokumentation

- (1) Der Kreis Warendorf dokumentiert die Aufgabenerfüllung durch Erstellung einer Liste der Kleinkläranlagen, die in jedem Kalenderjahr auf dem Stadt-/Gemeindegebiet überwacht worden sind, mittels der Fachsoftware "KomVor".
- (2) Diese Liste wird für jedes Kalenderjahr zum 30.01. des folgenden Jahres angefertigt.
- (3) Die Liste wird auf Verlangen der Stadt/Gemeinde vorgelegt.

§ 4 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2015, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Pflicht der Gemeinden zur Überwachung der Kleinkläranlagen nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben sein wird (Änderung von Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz).

Für den Kreis Warendorf:
Warendorf, den _____

(Dr. Olaf Gericke)
Landrat

(Friedrich Gnerlich)
Ltd. Kreisbaudirektor

Für die Stadt/Gemeinde:

, den _____

(N.N.)
Bürgermeister/in

(N.N.)
Allgemeine/r Vertreter/in